

**HARTMANN**



Helps. Cares. Protects.

# Statuten

IVF HARTMANN Holding AG

Statuten GV [2019/2022](#), [1626](#). April [2019/2022](#)

# Statuten IVF HARTMANN Holding AG

## I Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1 Firma und Sitz

<sup>1</sup>Unter der Firma

IVF HARTMANN Holding AG

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Neuhausen am Rheinfl. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup>Die Gesellschaft bezweckt das Halten und Verwalten von in- und ausländischen Beteiligungen an Unternehmen aller Art sowie die Abwicklung von Finanztransaktionen im Interesse der Unternehmensgruppe.

<sup>2</sup>Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen.

<sup>3</sup>Die Gesellschaft kann Liegenschaften erwerben, halten und veräussern. Sie kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die den Zweck der Gesellschaft fördern oder damit im Zusammenhang stehen.

## II Aktienkapital und Aktien

### Art. 3 Aktienkapital

<sup>1</sup>Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 4'200'000.--, eingeteilt in 2'400'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.75. Die Aktien sind vollständig liberiert.

<sup>2</sup>Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

### Art. 4 Namenaktien

<sup>1</sup>Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer der Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt die Kosten.

# Statuten IVF HARTMANN Holding AG

<sup>2</sup>Der Verwaltungsrat kann jederzeit auf die Ausgabe von Aktientiteln verzichten oder anstelle einzelner Titel Aktienzertifikate über eine beliebige Anzahl von Aktien ausstellen. Unverurkundete Namenaktien (Wertrechte) beziehungsweise daraus entspringende unverurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Eine solche Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann der Bank, bei welcher der Aktionär die abgetretenen Namenaktien buchmässig führen lässt, von der Zession Mitteilung machen.

<sup>3</sup>Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung, über die von ihm gemäss Aktienregister gehaltenen Namenaktien verlangen.

<sup>4</sup>Werden Namenaktien in der Form von Einzelkunden oder Globalurkunden ausgegeben, tragen sie die Original- oder Faksimileunterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

## Art. 5 Aktienbuch und Wertrechtbuch

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser von Namenaktien mit Namen und Adresse sowie der Staatsangehörigkeit eingetragen werden.

<sup>2</sup>Im Verhältnis zur Gesellschaft wird bei Namenaktien als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Eintragung setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktien zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

<sup>3</sup>Falls die Gesellschaft Wertrechte ausgibt, führt sie über die von ihr ausgegebenen Wertrechte ein Wertrechtbuch, in welches die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Gläubiger eingetragen werden. Das Wertrechtbuch ist nicht öffentlich. Die Wertrechte entstehen mit Eintragung in das Wertrechtbuch und bestehen nur nach Massgabe dieser Eintragung.

## Art. 6 Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht

<sup>1</sup>Die Übertragung von Namenaktien bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

~~<sup>2</sup>Die Genehmigung kann verweigert werden, falls eine natürliche oder juristische Person durch den Erwerb mehr als 2 % der Namenaktien auf sich vereinigt. Dabei gelten juristische Personen, die durch Kapital, Stimmkraft, einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen, welche sich im Hinblick auf eine Umgehung der Quote durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise für den Erwerb von Aktien zusammenschliessen, als eine Person.~~

# Statuten IVF HARTMANN Holding AG

<sup>22</sup>Die Genehmigung kann ~~auch~~ verweigert werden, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

## Art. 7 Kapitalerhöhung und -herabsetzung

<sup>1</sup>Das Aktienkapital kann auf Antrag des Verwaltungsrates durch Beschluss der Generalversammlung erhöht oder herabgesetzt werden. Der Verwaltungsrat erlässt die Emissionsbedingungen.

<sup>2</sup>Bei Kapitalerhöhungen hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht, sofern die Generalversammlung im Beschluss über die Kapitalerhöhung nicht etwas anderes bestimmt.

<sup>3</sup>Das Bezugsrecht darf jedoch nur aus wichtigen Gründen und unter Beachtung der gesetzlichen Mehrheitserfordernisse eingeschränkt oder aufgehoben werden. Dadurch darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

## III Organisation der Gesellschaft

### Art. 8 Organe

<sup>1</sup>Die Organe der Gesellschaft sind:

- A Generalversammlung
- B Verwaltungsrat
- C Revisionsstelle

#### A Generalversammlung Art. 9

##### Zuständigkeiten

<sup>1</sup>Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

# Statuten IVF HARTMANN Holding AG

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- c) Genehmigung des Lageberichtes und gegebenenfalls der Konzernrechnung;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- e) die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung gemäss Artikel 23.
- f) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- g) Beschlussfassung über Fusion, Spaltung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft;
- h) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

## Art. 10 Zeitpunkt

<sup>1</sup>Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

<sup>2</sup>Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Verwaltungsrates oder auf Verlangen der Revisionsstelle.

<sup>3</sup>Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat auch einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.

## Art. 11 Einberufung

<sup>1</sup>Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen, mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch einmalige öffentliche Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft.

<sup>2</sup>In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

<sup>3</sup>Aktionäre, welche Aktien im Nennwert von mindestens Fr. 1'000'000.-- vertreten, können schriftlich und begründet unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines

# Statuten IVF HARTMANN Holding AG

Verhandlungsgegenstandes verlangen. Ein entsprechender Antrag muss dem Verwaltungsrat mindestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

<sup>4</sup>Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

<sup>5</sup>Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufzulegen. Auf diese Auflage ist in der Einberufung zur Generalversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

## Art. 12 Vorsitz und Protokoll

<sup>1</sup>Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied.

<sup>2</sup>Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

<sup>3</sup>Das Protokoll der Generalversammlung ist nach den gesetzlichen Vorschriften zu führen und vom Vorsitzenden, sowie vom Protokollführer ~~und von den Stimmzählern~~ zu unterzeichnen. Es gilt damit als genehmigt.

## Art. 13 Stimmrecht und Vertretung

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat trifft die für die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung sowie die Ausübung und Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

<sup>2</sup>Jede vertretene Aktie berechtigt zu einer Stimme, soweit die Ausübung des Stimmrechtes nicht durch Statuten oder Gesetz beschränkt ist.

<sup>3</sup>Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen anderen Aktionär, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen.

<sup>4</sup>Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden. Der Verwaltungsrat legt fest, in welcher Form die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen können.

<sup>5</sup>Die Generalversammlung wählt jährlich den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

<sup>6</sup>Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat bezeichnet.

# Statuten IVF HARTMANN Holding AG

## Art. 14 Beschlussfassung

<sup>1</sup>Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre oder der vertretenen Aktien.

<sup>2</sup>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

<sup>3</sup>Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem das relative Mehr entscheidet.

<sup>4</sup>Der Vorsitzende bestimmt, ob Abstimmungen und Wahlen offen mit Handerheben, elektronisch oder schriftlich erfolgen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl haben stattzufinden, wenn der Vorsitzende sie anordnet oder wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Aktionäre verlangt wird.

<sup>5</sup>Bei schriftlichen Abstimmungen und Wahlen kann der Vorsitzende anordnen, dass zur Beschleunigung der Stimmenauszählung nur die Stimmzettel derjenigen Aktionäre eingesammelt werden, die sich der Stimme enthalten oder eine Nein-Stimme abgeben wollen, und dass alle übrigen im Zeitpunkt der Abstimmung in der Generalversammlung vertretenen Aktien als Ja-Stimmen gewertet werden.

<sup>6</sup>Aktionäre können sich an Abstimmungen und Wahlen der Generalversammlung durch vorgängiges elektronisches Fernabstimmen mittels Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter beteiligen.

## Art. 15 Wichtige Beschlüsse

<sup>1</sup>Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) Änderung des Gesellschaftszwecks;
- b) Einführung von Stimmrechtsaktien;
- c) Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und Erleichterung oder Aufhebung der Übertragbarkeitsbeschränkung;
- d) Genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
- e) Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und Gewährung von besonderen Vorteilen;
- f) Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;

# Statuten IVF HARTMANN Holding AG

- g) Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- h) Auflösung der Gesellschaft;
- i) Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Revisionsstelle.

## **B Verwaltungsrat**

### **Art. 16 Mitglieder und Amtsdauer**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates und den Präsidenten des Verwaltungsrates jährlich einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup>**Ist das Präsidium vakant, ernennt der Verwaltungsrat den Vizepräsidenten oder allfällig ein anderes Mitglied bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zum Präsidenten.****Art. 17 Organisation**

<sup>1</sup>Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er wählt einen Vizepräsidenten. Er bezeichnet ferner den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

<sup>2</sup>Der Verwaltungsrat ordnet im Übrigen seine Organisation und Beschlussfassung durch ein Organisationsreglement.

### **Art. 18 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup>Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Oberaufsicht über die Geschäftsführung.

<sup>2</sup>Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

<sup>3</sup>Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisation;
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
- d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsbefugnis;



# Statuten IVF HARTMANN Holding AG

- e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes sowie Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlung sowie Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- h) Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit und daraus folgende Statutenänderungen (Art. 651 Abs.4 OR)
- i) Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen (Art. 652g Abs. 1 und 653g Abs. 1 OR).
- j) Beschlussfassung über die der Generalversammlung vorzulegenden Anträge zur Vergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sowie die Erstellung des Vergütungsberichts.

## Art. 19 Nominations- und Vergütungsausschuss

<sup>1</sup>Der Nominations- und Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

<sup>2</sup>Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses jährlich einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup>Bei Vakanzen im Nominations- und Vergütungsausschuss bezeichnet der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder.

<sup>4</sup>Der Nominations- und Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation und die Beschlussfassung des Nominations- und Vergütungsausschusses.

<sup>5</sup>Der Nominations- und Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der mittel- und langfristigen Nachfolgeplanung für Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Er unterbreitet dem Verwaltungsrat Wahlvorschläge für Mitglieder in Ausschüssen. Zudem stellt er Wahl- und Abwahanträge für Mitglieder der Geschäftsleitung.

<sup>6</sup>Der Nominations- und Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien sowie der Leistungsziele und bei der Bestimmung der Zielerreichung. Im Weiteren unterstützt er den Verwaltungsrat bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Der Nominations- und Vergütungsausschuss kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

# Statuten IVF HARTMANN Holding AG

<sup>7</sup>Der Verwaltungsrat kann dem Nominations- und Vergütungsausschuss weitere Aufgaben in Bezug auf Vergütungen, Personalwesen und damit zusammenhängende Bereiche zuweisen.

## **Art. 20 Delegation von Befugnissen**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung und alle Aufgaben und Befugnisse, die ihm nicht durch gesetzliche oder statutarische Vorschriften zwingend zugewiesen sind, nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

## **C Revisionsstelle**

### **Art. 21 Wahl und Amtsdauer**

<sup>1</sup>Die Generalversammlung wählt jährlich eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

### **Art. 22 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup>Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 727 ff. OR).

## **IV. Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung**

### **Art. 23 Beschlüsse betreffend Vergütungen**

<sup>1</sup>Die Generalversammlung genehmigt jährlich, gesondert und bindend die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die Gesamtbeträge:

1. für die maximale Vergütung des Verwaltungsrates für die kommende Amtsdauer;
2. für die maximale fixe Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr;
3. für die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das vergangene Geschäftsjahr.

# Statuten IVF HARTMANN Holding AG

<sup>2</sup>Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrages oder mehrerer Teilbeträge, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung einen neuen Antrag stellen. Stellt er keinen Antrag oder wird auch dieser abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen und ihr neue Anträge zur Genehmigung der Gesamtbeträge unterbreiten.

<sup>3</sup>Die Generalversammlung stimmt ausserdem jährlich konsultativ (ohne bindende Wirkung) über den Vergütungsbericht ab.

## **Art. 24 Zusatzbetrag für Vergütungen bei Veränderungen in der Geschäftsleitung**

<sup>1</sup>Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jeder Person, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperioden einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode, die im Rahmen des zuletzt genehmigten maximalen Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung auf ein Mitglied der Geschäftsleitung entfallende höchste Vergütung maximal um 25 Prozent übersteigen.

## **Art. 25 Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung**

<sup>1</sup>Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die fixe Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung kann in der Form von Geld, Aktien, Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat legt die Zuteilungsbedingungen sowie allfällige Sperrfristen fest.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrates können für Tätigkeiten in direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften, welche sie nicht im Rahmen ihres Mandates als Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft erbringen, nach marktüblichen Grundsätzen bar entschädigt werden. Diese Entschädigungen sind Teil der Gesamtvergütung gemäss Artikel 23.

<sup>3</sup>Zusätzlich zu einer fixen Vergütung kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung eine variable Vergütung ausgerichtet werden, die sich zum einen am Unternehmensergebnis und zum anderen an der Erreichung von Leistungszielen orientiert. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.

<sup>4</sup>Die Leistungsziele der Mitglieder der Geschäftsleitung werden zu Beginn des Jahres durch den Verwaltungsrat festgelegt. Sie umfassen unternehmen-, bereichsspezifische und/oder individuelle Ziele. Der Verwaltungsrat legt die Gewichtung der Ziele und die jeweiligen Zielwerte fest und beurteilt die Zielerreichung nach Ablauf des Geschäftsjahres.

<sup>5</sup>Die variable Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung ist eine Barentschädigung. Insgesamt darf die variable Vergütung eines Mitglieds der Geschäftsleitung maximal 100% der fixen Vergütung betragen.

# Statuten IVF HARTMANN Holding AG

<sup>6</sup>Für Tätigkeiten von Mitgliedern der Geschäftsleitung in Unternehmen, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert, werden keine Vergütungen entrichtet.

<sup>7</sup>Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

## V. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

### Art. 26 Verträge

<sup>1</sup>Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates Verträge über die Vergütung abschliessen. Die Dauer und die Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

<sup>2</sup>Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

## VI. Mandate ausserhalb des Konzerns sowie Darlehen, und Kredite ~~und Vorsorgepläne~~

### Art. 27 Mandate

<sup>1</sup>Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als fünfzehn zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als acht in Gesellschaften, die zur ordentlichen Revision verpflichtet sind, und nicht mehr als fünf in börsenkotierten Unternehmen.

<sup>2</sup>Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als sechs Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als vier in Gesellschaften, die zur ordentlichen Revision verpflichtet sind, und nicht mehr als eines in börsenkotierten Unternehmen.

<sup>3</sup>Nicht unter diese Beschränkungen fallen Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden.

<sup>4</sup>Als Mandate gelten Mandate in obersten Leitungsorganen einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

# Statuten IVF HARTMANN Holding AG

## Art. 28 Darlehen, ~~und Kredite~~ ~~und Vorsorgepläne~~

<sup>1</sup>Die Gesellschaft kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung arbeitsverhältnisbezogene Darlehen oder Kredite gewähren. Diese sind auf hundert Prozent der Gesamtvergütung limitiert und müssen Drittbedingungen entsprechen.

~~<sup>2</sup>Die exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung sind berechtigt, sich in den Vorsorge- und Pensionsplänen zu versichern oder teilzunehmen. Die nichtexekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates nehmen nicht an den Vorsorgeeinrichtungen der Gesellschaft teil.~~

## VII. Jahresrechnung und Gewinnverwendung

### Art. 29 Jahresrechnung

<sup>1</sup>Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

<sup>2</sup>Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird nach Massgabe von Art. 957 ff. OR sowie nach allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen erstellt.

### Art. 30 Gewinnverwendung

<sup>1</sup>Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Bilanz-gewinnes. Sie beschliesst unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften von Art. 671 ff. OR über die Ausschüttung einer Dividende.

## VIII. Auflösung und Liquidation

### Art. 31 Auflösung und Liquidation

<sup>1</sup>Auflösung und Liquidation der Gesellschaft richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 736 ff. OR).

## IX. Bekanntmachungen

### Art. 32 Bekanntmachungen

<sup>1</sup>Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

# Statuten IVF HARTMANN Holding AG

<sup>2</sup>Bekanntmachungen an die Namenaktionäre erfolgen überdies durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

---

Diese Statuten sind durch die Generalversammlung vom ~~16. April 2019~~ 26. April 2022 in der vorliegenden Fassung genehmigt worden. Sie treten mit der Eintragung in das Handelsregister in Kraft und ersetzen die Statuten vom ~~21.16. April 2015~~ 2019.

Schaffhausen, ~~16.26.~~ April ~~2019~~ 2022

Der Präsident des Verwaltungsrats:

Die Protokollführerin:

.....

.....Dr.

Rinaldo Riguzzi

Anett ~~Wisniewski~~ Hässig